



**23.07.2020**

**GEMEINDE NEU WULMSTORF**  
**- Der Bürgermeister -**

## **Hygieneplan für das Hallenbad Neu Wulmstorf**

Die Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus lässt seit dem 08.06.2020 die Öffnung von Schwimmbädern mit Einschränkungen wieder zu. Der Hygieneplan wurde unter Berücksichtigung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der Empfehlung des Nds. Landesgesundheitsamtes und dem Pandemieplan Bäder (Version 3.0 vom 02.06.2020) der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. (DGfdB) erarbeitet.

### **1. Geltungsbereich**

Der Hygieneplan gilt für das Hallenbad Neu Wulmstorf, Ernst-Moritz-Arndt-Straße 30, 21629 Neu Wulmstorf.

### **2. Allgemeines**

Der Schutz vor Neuinfektionen während des Badebetriebes erfordert entsprechende Maßnahmen, die mit dem nachfolgenden Hygieneplan festgelegt werden. Die Ausstattung des Bades und der Badebetrieb selbst werden mit dem Hygieneplan so organisiert, dass der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorgebeugt wird.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen des Hygieneplanes und der ergänzend zur Bädersatzung erlassenen „Befristeten Anordnung für die Benutzung der öffentlichen Bäder der Gemeinde Neu Wulmstorf für die Zeit der durch Covid 19 bedingten Schutzmaßnahmen“ gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch das Personal des Bäderteams beobachtet und im Bedarfsfall wird es im Sinne der vorgenannten Regelungen im Rahmen des Hausrechts einschreiten. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich. Eine Ansteckungsfreiheit während des Aufenthaltes im Hallenbad Neu Wulmstorf kann nicht garantiert werden.

Der Hygieneplan wurde unter Betrachtung der individuellen Gegebenheiten im Hallenbad entwickelt und berücksichtigt die vom Niedersächsischen Landesgesundheitsamt gestellten Anforderungen, wie die Begrenzung der Besucherzahlen, Hygienemaßnahmen, Abstandsregelungen, Nutzungseinschränkungen und die Kontaktdatenerfassung.

Der Zutritt ins Hallenbad ist nicht gestattet, wenn der Verdacht auf eine Erkrankung am Corona-Virus bzw. erkennbare Symptome der Krankheit vorliegen. Bei Verdacht kann dem Besucher der Zutritt verwehrt werden.

### 3. Anforderungen an die Badeinrichtung.

#### 3.1 Öffnungszeiten und Begrenzung der Besucherzahlen

Das Hallenbad öffnet

von montags bis mittwochs mit jeweils fünf Zeitblöcken:

06.00 Uhr – 07.30 Uhr	Frühschwimmen	Öffentlichkeit
08.00 Uhr – 14.00 Uhr	Schulschwimmen – vorbehaltlich der Vorlage von Hygienekonzepten durch die Schulen, die die Regelungen des gemeindlichen Hygieneplans und die Vorgaben des Schulträgers/der Landesschulbehörde berücksichtigt	
15.00 Uhr – 16.30 Uhr	}	Öffentlichkeit
17.15 Uhr – 18.45 Uhr		
19.30 Uhr – 21.00 Uhr		

donnerstags mit drei Zeitblöcken:

06.00 Uhr – 07.30 Uhr	Frühschwimmen
08.00 Uhr – 14.00 Uhr	Schulschwimmen
15.00 Uhr – 21.00 Uhr	Vereinsschwimmen – vorbehaltlich der Vorlage eines Hygienekonzeptes durch die Vereine, das die Regelungen des gemeindlichen Hygieneplanes und die für den Vereinssport geltenden Auflagen berücksichtigt.

freitags mit vier Zeitblöcken:

08.00 Uhr – 14.00 Uhr	Schulschwimmen	
15.00 Uhr – 16.30 Uhr	}	Öffentlichkeit
17.15 Uhr – 18.45 Uhr		
19.30 Uhr – 21.00 Uhr		

sonnabends mit zwei Zeitblöcken:

14.00 Uhr – 16.00 Uhr	}	Öffentlichkeit
17.00 Uhr – 19.00 Uhr		

sonntags mit zwei Zeitblöcken:

08.00 Uhr – 10.00 Uhr	}	Öffentlichkeit
11.00 Uhr – 13.00 Uhr		

Die Steuerung des Besucherstroms erfolgt über online zu erwerbende Tickets. Hierbei werden auch Kontaktdaten erfasst, die der Ermittlung von Infektionsketten dienen sollen und gemäß den geltenden Bestimmungen nach drei Wochen vernichtet werden. Das ausgedruckte Ticket ist am Eingang zur Kontrolle vorzulegen. Besucher, die kein Ticket vorweisen können, können unmittelbar zur Vermeidung von Warteschlangen abgewiesen werden.

In den jeweiligen Zeitfenstern steht für das Schwimmerbecken ein Kontingent von vierzehn Badegästen zur Verfügung. Das Nichtschwimmerbecken kann in dem jeweiligen Zeitfenster einmalig von bis zu sechs Personen aus einem Haushalt gebucht werden.

### 3.2 Eingangs-/Ausgangsbereich

- Der Ein- und Ausgangsbereich wird durch Markierungen und Absperrungen so getrennt, dass der Begegnungsverkehr den erforderlichen Abstand wahren kann.
- Zur Sicherstellung der Einhaltung der Abstände (1,5 m) beim Einlass sowie beim Verlassen werden entsprechende Bodenmarkierungen angebracht.
- Innerhalb des Gebäudes ist außer in den Nassbereichen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.
- Im Eingangsbereich wird ein Desinfektionsmittelpender mit dem Hinweis auf Benutzung bereitgestellt.
- Die Ticketkontrolle erfolgt aus dem durch eine Glasscheibe abgegrenzten Kassenbereich.

### 3.3. Nutzung der Anlagen

- Um die Einhaltung der Abstandsregelungen zu gewährleisten, wird nur jede zweite Einzelumkleidekabine bereitgestellt.
- Es stehen im Damen- und Herrenbereich jeweils drei Duschen mit den erforderlichen Abständen zur Verfügung. Die übrigen Duschen werden gesperrt. Vor den Duschen wird ein Hinweis auf die zulässige Personenzahl angebracht. Sämtliche Türen zu den Duschräumen bleiben dauerhaft aufgestellt.
- Es steht für Damen und Herren jeweils eine Toilette zur Verfügung. Die Außentür bleibt dauerhaft aufgestellt. Vor den Toiletten wird ein Hinweis auf die zulässige Personenzahl angebracht.
- Zur Wahrung der Abstände werden im gesamten Sanitärbereich für mögliche Wartezeiten entsprechende Bodenmarkierungen auf- und Hinweisschilder angebracht.
- Die Nutzung der Schließfächer erfolgt abschnittsweise pro Schwimmzeit, um Mehrfachnutzungen auszuschließen.
- Der Zu- und Abgang zum Schwimmerbecken wird in einem Umlauf organisiert, der entsprechend durch Wegemarkierungen sichtbar gemacht wird. Durch Beschilderung wird auf die Einhaltung der Abstände hingewiesen.
- Im Schwimmerbecken werden die Außenbahnen durch Leinen abgetrennt. Diese Bahnen können optional von Schnellschwimmern oder Aquajoggern genutzt werden. Auf den mittleren drei Bahnen erfolgt das Schwimmen im Kreis in Uhrzeigerichtung.
- Das Nichtschwimmerbecken steht vorausgesetzt einer vorliegenden Buchung dann ausschließlich dem Personenverband, der es gebucht hat, zur Verfügung. Dem Personenverband wird eine Sammelumkleide bereitgestellt.
- Die Startblöcke bleiben gesperrt.
- Es werden keine Aufenthalts- und Sitzmöglichkeiten angeboten.
- Föhne dürfen nicht genutzt werden.

## 4. Reinigungs- und Hygienemaßnahmen

- Vor Zutritt ins Hallenbad besteht die Verpflichtung zur Händedesinfektion. Ein RKI-gelistetes Desinfektionsmittel wird im Eingangsbereich zur Verfügung gestellt. Vor den sanitären Anlagen wird ebenfalls Desinfektionsmittel bereitgestellt.
- Innerhalb des Gebäudes ist außer in den Nassbereichen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.
- In der Pause zwischen den Schwimmzeiten und nach Schließung wird eine Grundreinigung und Desinfektion der Einzelumkleiden und sanitären Anlagen vorgenommen. Die Flächendesinfektion der Beckenumgänge erfolgt täglich.
- Die Desinfektion von Griffflächen (Türdrücker, Handläufe, Beckeneinstieg usw.) erfolgt durch Abwischen in regelmäßigen Abständen auch während des Badebetriebes.

## 5. Schutz des Personal

- Die Mitarbeiter des Bäderteams halten untereinander und zu den Besuchern einen Mindestabstand von 1,5 m. In den Bereichen, wo der Abstand nicht eingehalten werden kann, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Mund-Nasen-Bedeckungen (Norm EM 14683) werden in ausreichender Anzahl vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt.
- Es wird seitens des Arbeitgebers RKI-gelistete Händedesinfektion bereitgestellt.
- Bei Personal-/Schichtwechsel sind die gemeinsam genutzten Arbeitsbereiche wie Schreibtisch, PC, Tische und Stühle und häufig berührte Flächen zu reinigen. Das gilt auch für Arbeitsmittel und Werkzeuge, die nicht personenbezogen genutzt werden.
- Für die Durchführung von Erste-Hilfe-Leistungen schützt sich das Personal mit flüssigkeitsdichten Einmalhandschuhen, Atemschutzmaske und Schutzbrille oder Gesichtsschutz. Die Schutzausrüstung wird bereitgestellt.
- 

## 6. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Für Erste-Hilfe-Maßnahmen werden die Empfehlungen aus dem Pandemieplan für Bäder und hier insbesondere die Auflistung der schwimmbadtypischen Tätigkeiten und ihre Zuordnung zu den spezifischen Gefährdungen und Maßnahmen im Umgang mit Biostoffen und die unter Pkt. 9.4 Durchführung der Tätigkeiten im Schwimmbad unter dem Aspekt des Ansteckungsschutzes aufgeführten Handlungsempfehlungen angewendet.

I. A.

gez.

Thomas Saunus  
- Fachbereichsleiter-  
(Ortsentwicklung und  
Immobilienwirtschaft)

### Anlagen:

- Lageplan mit Wegeführung